



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 2. Mai 2025
GZ 2025-0.218.653

Gesetz über die spezialisierte mobile Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich (NÖ HosPalVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. März 2025, Kennzeichen GS3-STRAT-41/006-2025, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs wird auf die Regelungen über den Hospiz- und Palliativfonds verwiesen, wobei die Zweckzuschüsse zu einem Drittel vom Bund und zu einem Drittel durch die Träger der Sozialversicherung, welches maximal so groß ist wie das Drittel des Bundes, direkt an das Land zur Anweisung gebracht werden. Das Land trägt mindestens ein Drittel der Kosten. Die darüber hinausgehenden Kosten sind vom Land Niederösterreich zu tragen.

Eine konkrete Bezifferung des für das Land bzw. die Gemeinden (spezialisierte mobile Hospizversorgung) zu tragenden Aufwands enthalten die Erläuterungen zum Entwurf nicht. Aus Sicht des RH würde eine Verpflichtung zur Bezifferung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf – wie dies etwa in Art. 30 Abs. 2 des Oberösterreichischen Landesverfassungsgesetzes oder § 18 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark vorgesehen ist – die Transparenz in der Darstellung des Aufwands, gerade im Pflegebereich, sowie der Finanzströme zwischen den Gebietskörperschaften erhöhen.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auch auf seinen Bericht „System der Finanzzielsteuerung im Gesundheitswesen“ (Reihe Bund 2019/47), in dem er für den Bereich der Finanzzielsteuerung die durch die Darstellung der wesentlichen Finanzierungspositionen der Landesgesundheitsfonds, Länder und Gemeinden geschaffene Transparenz als unabdingbar für eine effektive finanzielle Steuerung bewertete (TZ 4).

Aus den genannten Gründen ist dem RH eine abschließende Beurteilung insbesondere der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat